

RS Dsk 1998/1/14 120.555/18-DSK/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1998

Norm

DSG §1 Abs1;

DSG §1 Abs2;

DSG 2000 §1 Abs1;

DSG 2000 §1 Abs2;

ZPO §298 Abs1;

1. DSG Art. 1 § 1 heute
2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. DSG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013
1. DSG Art. 1 § 1 heute
2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. DSG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013
1. ZPO § 298 heute
2. ZPO § 298 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

§ 298 Abs. 1 ZPO kann in verfassungskonformer Interpretation, d. h. iVm § 1 Abs. 2 DSG, nicht so verstanden werden, daß er einen Rechtsträger verpflichtet, selbstständige Schriftstücke, die mit dem Gegenstand des zivilgerichtlichen Verfahrens in keinem Zusammenhang stehen, ja vielleicht sogar - wie im gegenständlichen Fall - unzulässigerweise von dem betreffenden Rechtsträger ermittelt worden waren, jedenfalls, d.h. aus dem einzigen Grund, daß diese Schriftstücke zu einem Konvolut tatsächlich zusammengefügt wurden, dem Gericht zu übermitteln. Paragraph 298, Absatz eins, ZPO kann in verfassungskonformer Interpretation, d. h. in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 2, DSG, nicht so verstanden werden, daß er einen Rechtsträger verpflichtet, selbstständige Schriftstücke, die mit dem Gegenstand des zivilgerichtlichen Verfahrens in keinem Zusammenhang stehen, ja vielleicht sogar - wie im gegenständlichen Fall - unzulässigerweise von dem betreffenden Rechtsträger ermittelt worden waren, jedenfalls, d.h. aus dem einzigen Grund, daß diese Schriftstücke zu einem Konvolut tatsächlich zusammengefügt wurden, dem Gericht zu übermitteln.

Schlagworte

Urkundenbeweis; Aktenkonvolut; Verwaltungsakten

Dokumentnummer

DSKRS_19980114_120555_18_DSK_97_02

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at